

- Wir begegnen uns gegenseitig mit Achtung und Respekt und sorgen so für ein positives Klassen- und Schulklima.
- Wir erscheinen in angemessener und sauberer Kleidung zum Unterricht.
- Sonnenbrillen tragen wir im Unterricht nicht.
- Im Fachunterricht ist die vorgeschriebene Arbeitskleidung zu tragen.
- In der Schule achten wir auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Hygieneregeln.
- Wir halten das Klassenzimmer, die Pausenhalle und das gesamte Schulgelände sauber. Dabei beachten wir die Mülltrennung.
- Wir gehen in der Regel während der Pause zur Toilette. Wenn es unvermeidlich ist, dürfen wir nach Absprache mit dem Lehrer auch einzeln auf die Toilette gehen.
- Wir lüften das Klassenzimmer regelmäßig zum Stundenwechsel.
- Wir essen grundsätzlich nicht während des Unterrichts. Das gilt auch für Kaugummis und Bonbons. Wir nehmen keine geöffneten Getränke mit in den Unterricht. Geschlossene Getränke stellen wir auf den Boden.
- Wir kaufen während des Unterrichts keine Lebensmittel ein.
- Das Klassenzimmer ist während der Pause grundsätzlich abgeschlossen.
- Wir benutzen für den Weg zur Schule öffentliche Verkehrsmittel, da der Parkraum begrenzt ist. **Das Parken in der Tiefgarage (Ausnahme: Motorräder) und auf den Parkplätzen des Schulamtes ist nicht gestattet.**
- Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die Flucht- und Rettungswege.
- **Mobiltelefone** und andere digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, sind in den Unterrichtsräumen **auszuschalten** und in der Schultasche aufzubewahren. Das Handy darf nur in dringenden Fällen und mit Zustimmung der Lehrkraft benutzt werden. Bei Zuwiderhandlung kann das Handy oder ein anderes digitales Speichermedium vorübergehend eingezogen werden.
- Nach Art. 3 GSG (Gesundheitsschutzgesetz) gilt im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände absolutes **Rauchverbot** (auch für E-Zigaretten, E-Shishas, Snus usw). Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG geahndet
- Der Konsum jeglicher Art von Rauschmitteln und Drogen ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände strengstens untersagt.
- Auf dem Schulgelände des BSZ Miesbach-Berufsschule, der Grund- und Mittelschule Miesbach sind alle Lehrkräfte der genannten Schulen weisungsbefugt.
- Für den elektronischen Schriftverkehr ist zwingend, die von der Schule zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse zu benutzen. Alle Schülerinnen und Schüler müssen ihre schulische Mailbox täglich auf Nachrichten überprüfen. Wir empfehlen daher, die schulische E-Mail-Adresse mit einem Mobiltelefon oder Tablet-PC zu synchronisieren.
- Die Schüler sind verpflichtet, sich auf einem elektronischen Gerät „MS-Teams“ einzurichten, um jederzeit Zugang zu den bereitgestellten Unterrichtsmaterialien und Informationen zu haben.

Unterrichtsbetrieb

- Der **Unterricht** beginnt **pünktlich** um **08:10 Uhr**. Wer zu spät kommt, muss - auch nach einer Pause - das entsprechende Formblatt zur schriftlichen Entschuldigung ausgefüllt im Unterricht abgeben.
- Gehen Sie mit allen Einrichtungsgegenständen, Büchern und allen Arbeitsmitteln pfleglich um.

Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen

- Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer verbindlichen sonstigen Schulveranstaltung teilzunehmen, ist die Schule **unverzüglich** unter Angabe des Grundes zu verständigen, d. h. Schüler tragen ihre Abwesenheit unverzüglich und direkt in WebUntis ein. Eine schriftliche Mitteilung über den Abwesenheitsgrund ist mit Bescheinigung (z. B. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung), innerhalb von drei Tagen abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Eltern erforderlich.
- Häufen sich krankheitsbedingte Versäumnisse, kann die Schule die Vorlage einer **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** ab dem ersten Fehltag verlangen.
- Wenn es der Fachbereich einfordert, ist immer eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizubringen.
- Bei einer Erkrankung von mehr als drei Tagen und an Tagen mit Schulaufgaben muss als Entschuldigung **zwingend** eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden; eine Bescheinigung über einen Arztbesuch ist nicht ausreichend. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist der Schule innerhalb von zehn Kalendertagen vorzulegen; wird sie nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
- Bei **berufsschulpflichtigen** Schülern wird für jeden unentschuldigten Fehltag ein **Bußgeldverfahren** eingeleitet.
- **Berufsschulberechtigte** Schüler unterliegen denselben Rechten und Pflichten wie berufsschulpflichtige Schüler.
- Wird ein Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, wird die Note 6 erteilt.
- **Versäumte Schulaufgaben** werden bei **erstmaligem Wiederbesuch** der Berufsschule sofort **nachgeholt**.
- Bei vorhersehbarer Verhinderung wie z. B. Vorstellungsgespräch, Facharzttermin, Führerscheinprüfung oder Termin bei einer Behörde muss **rechtzeitig** (mind. eine Woche vorher) ein Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht über die Klassenleitung an den Fachbereichsleiter gestellt werden.
- Bei einer akuten Erkrankung während des Schultages kann die Klassenleitung in Einzelfällen eine Freistellung vom Unterricht veranlassen.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Belehrungsbogen in weiteren Sprachen unter: http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html
In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Besucher und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie hier informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind/Jugendlicher nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es/er an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind / der Schüler bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes / des Schülers ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr Arzt / Ihre Ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind / der Schüler eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind / der Schüler ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind / dem Schüler aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)	<ul style="list-style-type: none">• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• EHEC-Bakterien• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Shigellenruhr-Bakterien
--	--	---

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)	<ul style="list-style-type: none">• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

